

Schulordnung

**Berufsbildende
Schulen
Wesermarsch**



des Standortes

Brake

der BBS für den Landkreis Wesermarsch

Stand 27. September 2023

Inhaltsverzeichnis

1.	Begrüßung	3
2.	Leitbild der Berufsbildenden Schulen Wesermarsch.....	4
3.	Verhalten in der Schule	5
4.	Erklärung für ein faires Miteinander.....	6
5.	Kommunikation mit Lehrkräften außerhalb des Unterrichts	6
6.	Bescheinigungen.....	6
7.	Sicherung Ihres Eigentums.....	6
8.	Umweltschutz und Recycling	6
9.	Verwendung digitaler Endgeräte	7
10.	Unterrichtszeiten und Pausenordnung	7
11.	Raucherordnung	8
12.	Nutzungsordnung für die Computerarbeitsplätze.....	8
12.1.	Gerätenutzung.....	8
12.2.	Beschädigung der Geräte.....	8
12.3.	Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten	8
12.4.	Verbotene Nutzung.....	9
12.5.	Internetnutzung.....	9
12.6.	Zu widerhandlungen	9
13.	Copyright auf Schüler:innenprodukte	9
14.	Beratung und Unterstützung	10
15.	Informationen zum Vertretungsplan.....	10
16.	Unterrichtsausfall in besonderen Fällen.....	11
17.	Informationen zum Religionsunterricht	11
18.	Informationen zum Sportunterricht	11
19.	Fehlzeitenregelung an unserer Schule	12
20.	Leistungsnachweise.....	13
21.	Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen.....	14
22.	Belehrung für Schüler:innen sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).....	15
23.	Hausordnung.....	16
24.	Grundriss des Schulgebäudes/Schulgeländes in Brake	18
25.	Anhang zur Schulordnung.....	18
26.	Erziehungsmittel bei Verstößen gegen die Schulordnung	19
27.	Datenschutz.....	19

1. Begrüßung

Liebe Schüler:innen,

herzlich willkommen in den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wesermarsch. Für Ihre Ausbildung in einer Vollzeit- oder Teilzeitklasse wünschen wir Ihnen viel Erfolg.

Die Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wesermarsch verteilen sich auf vier Standorte:

- Am Schulstandort **Nordenham** findet die Voll- und Teilzeitausbildung in dem Berufsfeld Wirtschaft, Logistik und Verwaltung statt.
- Am Schulstandort **Elsfleth** (Rittersweg) wird die Ausbildung für die sozialpädagogischen Berufe durchgeführt.
- Am Schulstandort **Elsfleth** (Weinkaje) wird die Berufsschulausbildung einschließlich der Sicherheitslehrgänge für die seemännischen Berufe angeboten und die Berufsausbildung der Fachkräfte für Hafenlogistik (2. und 3. Ausbildungsjahr) sowie der Kaufleute der Spedition und Logistikdienstleistungen.
- Alle übrigen Ausbildungen erfolgen im **Berufsbildungszentrum (BBZ) in Brake**. Hier ist auch die Schulleitung mit der Schulverwaltung angesiedelt.



Das Angebot der Berufsbildenden Schulen gliedert sich grundsätzlich in zwei Bereiche:

- Die Berufsschule in **Teilzeitform** vermittelt ihren Schüler:innen als Partner im dualen System neben der betrieblichen Ausbildung eine fachliche und allgemeine Bildung, die eine breite berufliche Grundbildung einschließt und die Anforderungen der Berufsausbildung und Berufsausübung berücksichtigt.
- Der Unterricht in **Vollzeitform** findet in den Bildungseinrichtungen der Schule statt. Er sieht eine berufliche Qualifizierung ohne Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb vor. Das Ausbildungsangebot erstreckt sich von der **Berufseinstiegsschule** über die **Berufsfachschule**, die **Fachoberschule** bis hin zu mehrjährigen schulischen Berufsvollausbildungen. Das vorhandene **Berufliche Gymnasium** schließt nach drei Jahren mit der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) ab.

Diese Broschüre bietet Ihnen wichtige Informationen zu unserer Schule und beinhaltet grundlegende Regeln für das gemeinsame Miteinander.

Die Schulleitung der Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wesermarsch hofft, dass Sie sich in unserer Schule wohlfühlen und Ihren beruflichen Zielen mit der angebotenen Ausbildung einen großen Schritt näherkommen.

Brake, September 2023



(Schulleitung)

2. Leitbild der Berufsbildenden Schulen Wesermarsch

Worauf es uns ankommt

Unsere Schule will den Schüler:innen ein solides fachliches Wissen vermitteln, damit sie berufliche Perspektiven entwickeln können. Weiterhin sollen sie Fähigkeiten und Fertigkeiten erlernen, die ihnen helfen, ihre Umwelt zu verstehen und ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten, um den Anforderungen einer sich immer schneller wandelnden Gesellschaft gerecht zu werden.

Unsere Schule unterstützt deshalb die Schüler:innen dabei:

- **Das Lernen zu lernen**, damit sie neue Aufgaben und Situationen selbstständig bewältigen können.
- **Verantwortung zu übernehmen** für das eigene demokratische Handeln im beruflichen und privaten Leben.
- **Selbstvertrauen zu entwickeln** in die eigenen fachlichen und persönlichen Fähigkeiten.
- **Ganzheitlich zu denken und zu handeln** und sie dadurch zu befähigen, sich über ihre persönlichen Kompetenzen klar zu werden und ihr zukünftiges kognitives, motorisches, emotionales und soziales Lernen planend, steuernd und reflektierend zu gestalten.

Was uns besonders wichtig ist

- **Unsere inklusive und internationale Schule ist ein Haus des Lernens, ein Ort, an dem alle willkommen sind.**

In diesem Haus begegnen wir uns mit Wertschätzung, Rücksichtnahme und Respekt voreinander und gestalten unser Schulleben gleichberechtigt.

Wir handeln nach demokratischen Regeln und tragen bei Konflikten dem Bedürfnis nach Schlichtung, Beratung und Unterstützung Rechnung. Wir fühlen uns einer pädagogischen Arbeitsweise verpflichtet, die gesundheits-, umweltbewusste und kritische Verbraucher:innen und Arbeitnehmer:innen fördert.

Der Arbeits- und Gesundheitsschutz wird sowohl im Unterricht berücksichtigt als auch bei der Gestaltung der Unterrichtsräume in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger entsprechend beachtet.

Die Gleichbehandlung aller Geschlechter wird an dieser Schule gelebt. Diese Grundhaltung bestimmt sowohl den Umgang mit Kolleg:innen als auch Schüler:innen. Sexismus wird an dieser Schule nicht geduldet.

- **Wir nehmen alle Schüler:innen in ihrer individuellen Leistungsfähigkeit ernst.** Dies heißt, dass wir leistungsstärkeren Schüler:innen sowie leistungsschwächeren Schüler:innen entsprechend mit der gleichen Anerkennung und Wertschätzung begegnen.
- **Wir fördern und fordern Schüler:innen in einem angstfreien Lern- und Arbeitsklima.** Dafür legen wir Wert auf die Vermittlung vielfältiger Methoden im Rahmen der pädagogischen Grundsätze und bilden unsere Lehrkräfte dementsprechend regelmäßig fort.

- **Wir ermöglichen ganzheitliches Lernen.**

Die meisten Aufgaben und Anforderungen können heute nicht mehr durch isoliertes Fachwissen gelöst werden. Notwendig ist ein ganzheitliches Lernen, das Zusammenhänge erschließt und die Beiträge jedes Einzelnen mit einbezieht. Dies erfordert fächerübergreifenden und projektorientierten Unterricht im Team in enger Zusammenarbeit aller am Lernprozess Beteiligten unter gleichzeitiger Öffnung der Schule nach außen. Unsere Schule ist so auch Erfahrungsraum für ein umfassendes soziales Lernen.

- **Wir bieten allen Schüler:innen eine zukunftsorientierte Qualifizierung.**

Dies bedeutet, dass wir unsere Qualitäten und Standards in fachlicher und pädagogischer Hinsicht ständig überprüfen und weiterentwickeln, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Als regionales Berufsbildungszentrum orientieren wir uns an den Bedarfen der regionalen Wirtschaftsstrukturen, den Entwicklungsabsichten der verantwortlichen politischen und verwaltungstechnischen Gremien des Landkreises und des Landes Niedersachsen, sowie den maßgeblichen innerschulischen Erhebungen und Zielvereinbarungen zum kontinuierlichen Verbesserungskonzept und der Evaluationskultur der Berufsbildenden Schulen Wesermarsch.

■ **Wir setzen uns dafür ein, dass die notwendige Ausstattung und das entsprechende qualifizierte Fachpersonal zur Verfügung stehen.**

In dem System unserer Schule sind die Mitarbeiter:innen der entscheidende Faktor für die kontinuierliche Qualitätsverbesserung des gesamten Bildungs- und Erziehungsprozesses. Dazu gehört auch die internationale Kooperation mit Partnern unserer Schule aus dem Ausland.

■ **Wir ermöglichen Internationalisierung als positives Element gemeinsamen Lebens.**

Unsere Schule ist ein Ort internationaler Begegnungen mit interkultureller Bildung und Erziehung, die demokratisches Handeln und gelebte Toleranz als Kern unserer Erziehung verstehen.

Das gemeinsame Lernen mit allen am Schulleben Beteiligten verschiedener Nationen, Sprachen und Kulturen fördert Neugierde, Offenheit und Toleranz und trägt dazu bei, gemeinsam das für unser gesellschaftliches Zusammenleben notwendige Demokratieverständnis zu entwickeln.

Wir sind überzeugt, dass unsere Schule Bestandteil einer Welt ist, die von Globalisierung und damit Internationalisierung, Freizügigkeit des Arbeitsmarkts sowie Europäisierung geprägt ist. Um sich in dieser Welt selbstverständlich bewegen zu können, werden die Schüler:innen ermutigt, in diese Welt hinaus zu gehen. Das ermöglicht die Schule den Schüler:innen durch die Teilnahme an internationalen Projekten, Angebote von Zusatzqualifikationen, Auslandspraktika im Rahmen der Ausbildung und internationalen Kontakten durch Schulpartnerschaften.

■ **Wir übernehmen Verantwortung für unsere Region.**

Wir arbeiten eng mit den allgemein bildenden Schulen des Landkreises zusammen, um den Übergang der Jugendlichen von der allgemeinen in die berufliche Bildung zu optimieren. Wir sorgen für einen regelmäßigen Informationsfluss zwischen uns und unseren Kolleg:innen an den allgemein bildenden Schulen und führen Kooperationen mit allen Schulen des Landkreises durch.

Wir begleiten die Entwicklungen des regionalen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes und sorgen für ein attraktives und qualitativ hochwertiges Bildungsangebot, das neben der beruflichen Erstausbildung auch die Weiterqualifizierung umfasst.

Dabei arbeiten wir eng mit unseren Partner:innen im dualen Bereich und den entsprechenden Kammern sowie mit anderen Ausbildungseinrichtungen und externen Partnern in der Region zusammen.

Die „Bildungsregion Wesermarsch“ des Landkreises und die Leitstelle „Region des Lernens“ der Berufsbildenden Schulen Wesermarsch sind die maßgeblichen Initiator:innen dieser Zusammenarbeit.

■ **Lebenslanges Lernen ist Programm.**

Lebenslange Lernbereitschaft ist der Schlüssel zu beruflichem Erfolg. Nur wer bereit ist dazuzulernen, ist den ständig neuen Herausforderungen gewachsen. Das Tempo der Arbeitswelt von heute verlangt dauernde Bereitschaft zur Weiterbildung. Diesen Erfordernissen tragen wir in der pädagogischen Arbeit mit den Schüler:innen der Berufsbildenden Schulen Wesermarsch Rechnung.

3. Verhalten in der Schule

■ **Grundsatz**

Alle verhalten sich an den Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wesermarsch so, dass der Unterricht erfolgreich ist. Das Leitbild der Schule ist die Grundlage unseres Handelns.

■ **Anweisung**

Den Aufforderungen der Lehrkräfte, der Sekretärinnen, der Hausmeister und der weiteren Mitarbeiter:innen der Schule ist im gesamten Schulbereich Folge zu leisten. Jeder/jede Schüler:in ist verpflichtet nach Aufforderung durch Lehrkräfte und andere Mitarbeiter:innen der Schule den Namen, die Klasse und den Namen der Klassenlehrkraft zu nennen. Dies gilt auch bei Aufforderung durch Lehrkräfte und andere Mitarbeiter:innen der umliegenden Schulen auf deren Schulgelände.

■ Kleiderordnung

Schüler:innen sowie Lehrer:innen tragen für die Schule angemessene Kleidung, das heißt keine freizügige Kleidung, keine Kleidung mit fremdenfeindlichen, rassistischen oder Gewalt verherrlichenden Motiven oder Aufschriften. Die Bekleidung und das Schuhwerk der Schüler:innen sowie der Lehrer:innen sind dem Unterrichtszweck angepasst, dies bedeutet Sicherheits- und Schutzkleidung in Fachräumen und Werkstätten sowie Sportbekleidung im Sportunterricht.

4. Erklärung für ein faires Miteinander

Wir arbeiten mit allen Menschen an unserer Schule höflich und offen zusammen. Dabei gehen wir Problemen nicht aus dem Weg, sondern tragen zu deren Lösung bei.

Wir verpflichten uns, mit anderen gemeinsam gegen Mobbing, Psychoterror und Gewalt vorzugehen, wo wir dies beobachten. Wir handeln gemeinsam statt einsam!

Wir erklären ausdrücklich, dass wir auf Schwächere besonders Rücksicht nehmen.

Wir beteiligen uns nicht an der Entstehung und Verbreitung von Gerüchten. Unser Grundsatz ist: Mit unseren Mitmenschen reden, nicht über sie reden!

Wir erklären, dass wir niemanden schikanieren. Niemand soll andere unter Druck setzen dürfen. Niemand soll andere bewusst in Situationen bringen, denen sie nicht gewachsen sind.

5. Kommunikation mit Lehrkräften außerhalb des Unterrichts

Bei Problemen oder Fragen vereinbaren Sie bitte in Ihrem Unterricht mit der Lehrkraft einen Gesprächstermin außerhalb des Unterrichtes.

Bitte beachten und respektieren Sie dabei die Pausenzeiten der Lehrkräfte.

Unterlagen, die Sie einer Lehrkraft geben möchten, können Sie in den Pausen im Schulsekretariat abgeben.

6. Bescheinigungen

Bescheinigungen und Nachweise (z. B. Schulbesuchsbescheinigungen, Busfahrkarten) bekommen Sie in der Verwaltung. Tägliche Sprechzeiten:

- 09:30 Uhr – 09:50 Uhr (1. Pause)
- 11:20 Uhr – 11:40 Uhr (2. Pause)

7. Sicherung Ihres Eigentums

Grundsätzlich werden die Klassenräume während der Pausen abgeschlossen. Trotzdem sollten Sie vermeiden, wertvolle Gegenstände und Bargeld im Klassenraum aufzubewahren. Bei einem Verlust besteht von Seiten der Schule kein Versicherungsschutz.

8. Umweltschutz und Recycling

Wir beteiligen uns an den BBS Wesermarsch durch Projekte und verantwortungsvolles eigenes Handeln aktiv am Schutz unserer Umwelt. Deshalb bitten wir Sie:

- Sparen Sie Energie und Wasser,
- bringen Sie Pfandflaschen zurück, verwenden Sie (wenn möglich) Glasflaschen oder Mehrweg-Becher (Thermobecher),
- verwenden Sie umweltfreundliche Materialien für Unterricht und private Dinge,
- bilden Sie – wenn Sie mit dem PKW kommen – Fahrgemeinschaften.

9. Verwendung digitaler Endgeräte

1. Sollten Sie digitale Endgeräte mit in die Schule bringen, handeln Sie bei Verlusten und Beschädigungen auf eigenes Risiko.
2. Während des Unterrichtes sind die digitalen Endgeräte bei nichtunterrichtlicher Nutzung auf lautlos zu schalten und in der Schultasche aufzubewahren. Auf Anweisung der Lehrkraft können digitale Endgeräte zu Unterrichtszwecken eingesetzt werden.
3. Außerhalb des Klassenraumes und während der Pausen ist die Nutzung digitaler Endgeräte unter der Voraussetzung gestattet, dass dadurch andere Schüler:innen, Lehrer:innen oder Mitarbeiter:innen nicht gestört werden. Über die Störung urteilen die aufsichtführenden Lehrer:innen nach eigenem Ermessen.
4. Es ist untersagt, im Schulgebäude und auf dem Schulgelände Foto-, Film- und Tonaufnahmen von Personen anzufertigen, zu zeigen oder ins Internet zu stellen. Zuwiderhandlungen stellen eine Straftat dar und werden entsprechend verfolgt. Ausnahme: Genehmigung nach ausdrücklicher Zustimmung der Betroffenen.
5. Besteht der Verdacht, dass strafbare Inhalte während des Schulaufenthaltes auf den elektronischen Geräten erstellt und gespeichert wurden, wird von der Schulleitung die Polizei eingeschaltet.
6. Das Bereithalten, Zeigen und das Herunterladen von Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Inhalten aus dem Internet stellt eine Straftat dar und wird entsprechend verfolgt.
7. Alle Schüler:innen und Lehrer:innen sind aufgefordert, bei Verstößen nicht wegzusehen und mitzuhelfen, um jede Form von Daten- und Bildmissbrauch an unserer Schule einzudämmen.

10. Unterrichtszeiten und Pausenordnung

Die Unterrichtszeiten sind an allen Schulstandorten gleich. In der Regel wird der Unterricht in Doppelstunden erteilt.

1./2. Stunde	08:00 - 09:30 Uhr
1. Pause	09:30 - 09:50 Uhr
3./4. Stunde	09:50 - 11:20 Uhr
2. Pause	11:20 - 11:40 Uhr
5./6. Stunde	11:40 - 13:10 Uhr
3. Pause	13:10 - 13:40 Uhr
7./8. Stunde	13:40 - 15:10 Uhr
4. Pause	15:10 - 15:15 Uhr
9. Stunde	15:15 - 16:00 Uhr

1. Während der Unterrichtsstunde verlassen die Schüler:innen den Unterrichtsraum nur in begründeten Fällen und ausschließlich mit Zustimmung der unterrichtenden Lehrkräfte. Sie verhalten sich dabei gemäß der Schulordnung.
2. Das Unterrichtsende wird mit einem Pausenzeichen signalisiert. Abweichende Pausenzeiten können von Lehrkräfte bestimmt werden. Endet die Stunde ausnahmsweise vor Ertönen des Pausenzeichens, ist dies im Klassenbuch zu vermerken. Die unterrichtende Lehrkraft bleibt bis zum Stundenende aufsichtspflichtig.
Mit dem Pausenzeichen verlassen alle Schüler:innen die Unterrichtsbereiche und begeben sich in den Aufenthaltsbereich oder halten sich auf dem Außengelände der Schule auf. Der Aufenthalt der Schüler:innen während der Pausen im Klassenraum oder auf den Fluren in den Unterrichtsbereichen ist verboten. Die Klassenräume werden von der jeweiligen Lehrkraft nach jedem Unterricht abgeschlossen. Aufsichtführende Lehrkräfte kontrollieren die Unterrichtsbereiche gemäß Aufsichtsplan und veranlassen ausnahmslos alle Schüler:innen zur Einhaltung dieser Pausenordnung.
3. Sofern sich Schüler:innen während der Pausen im Klassenraum oder im Unterrichtsbereich begründet aufhalten sollen, ist dies nur in Gegenwart einer Lehrkraft zulässig. Anderenfalls muss die verantwortliche Lehrkraft die aufsichtführende Lehrkraft darüber in Kenntnis setzen.

11. Raucherordnung

Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem als Nichtraucherbereich ausgewiesenen Außengelände sowie bei Schulveranstaltungen untersagt. Es gilt der Erlass Rauchen und Konsum alkoholischer Getränke in der Schule RdErl. d. MK vom 3.6.2005.

Der Nichtraucherbereich im Außengelände ist durch Hinweisschilder ausgewiesen. Außerhalb des Nichtraucherbereichs stehen entsprechende Aschekübel für die Zigarettenkippen zur Verfügung. Wir bitten alle rauchenden Schüler:innen sowie Lehrkräfte und Mitarbeitende, das Außengelände sauber zu halten. Sollte das öffentliche Gelände durch Zigarettenabfälle stark verschmutzt sein, behält sich die Schulleitung vor, rauchende Schüler:innen oder Lehrkräfte und Mitarbeitende:innen zur entsprechenden Reinigung des Bereiches zu verpflichten.

12. Nutzungsordnung für die Computerarbeitsplätze

12.1. Gerätenutzung

1. Die Benutzung der Computer einschließlich der Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen und nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Lehrkraft bzw. der beauftragten Person zu erfolgen. Mit den Computern und den dazugehörigen Geräten ist sorgfältig umzugehen!
2. Persönliche Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) sind geheim zu halten und ausschließlich von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten zu verwenden.
3. Vor der Nutzung ist jeder/jede Schüler:in verpflichtet, den ordnungsgemäßen Zustand des PCs zu überprüfen:

- Maus
- Bildschirm (-einstellung)
- PC
- Stuhl
- Tastatur

Defekte oder fehlende Gegenstände sind sofort der Lehrkraft bzw. der beauftragten Person zu melden. Auftretende Schäden oder Fehler während der Arbeit am PC sind ebenfalls sofort der Lehrkraft bzw. der beauftragten Person zu melden.

4. Das Essen und Trinken in den Computerräumen ist untersagt.
5. Das Ausdrucken von Inhalten darf nur auf Anweisung der Lehrkraft bzw. der beauftragten Person erfolgen.
6. Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jede Person für ihren Arbeitsplatz verantwortlich.

12.2. Beschädigung der Geräte

1. Vorsätzliche Beschädigungen oder Veränderungen der Geräte und deren Verkabelung sind strafbar und werden zur Anzeige gebracht.
2. Personen die Schäden verursacht haben, haben diese zu ersetzen und können darüber hinaus auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum von der weiteren Nutzung der Geräte ausgeschlossen werden.
3. Kosten für die Ersatzbeschaffung und die Instandsetzung der beschädigten Geräte werden dem/der Verursacher:in in Rechnung gestellt.

12.3. Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

1. Veränderungen der Installation und Konfiguration der Computersysteme und des Netzwerkes (z. B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanern) sind untersagt.
2. Das Verändern, Löschen oder sonstiges Unbrauchbarmachen von Daten, die von anderen Personen gespeichert wurden, ist Schüler:innen grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden.

12.4. Verbotene Nutzung

1. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, Gewalt verherrlichende, rassistische oder sonstige jugendgefährdende Inhalte (z. B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern.
2. Personenbezogene Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schüler:innen und sonstigen Personen dürfen nur mit Zustimmung im Internet veröffentlicht werden.
3. Das Nutzen von Kommunikationsprogrammen ist verboten, sofern dies nicht ausdrücklich von der Lehrkraft gefordert wird.
4. Der Download, d. h. das Kopieren von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, ist untersagt.

12.5. Internetnutzung

Die Internetnutzung ist grundsätzlich nur zu unterrichtlichen Zwecken und nur auf Anweisung der Lehrkraft zulässig.

12.6. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung oder die Anweisungen der verantwortlichen Lehrkräfte bzw. der beauftragten Personen werden mit Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen geahndet.


13. Copyright auf Schüler:innenprodukte

Die Nutzungsrechte für Schüler:innenprodukte, die im Rahmen des Unterrichts in der Schule oder im Zuge von Haus- oder Projektarbeiten erstellt werden, liegen zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkt exklusiv bei der Schule.

Ausnahmen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen Schüler:innen und Schule.

14. Beratung und Unterstützung

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich bitte zuerst an Ihre Klassenlehrer:innen. Das Beratungs- und Unterstützungsteam bietet Ihnen Unterstützung und Hilfe bei persönlichen Problemen in der Schule, bei der Laufbahnberatung sowie im Privatbereich an. Jedes Schuljahr wählen die Schüler:innen eine Schülervertretung (SV), an die Sie sich ebenfalls wenden können.

Beratungslehrkräfte			Laufbahnberatung
Brake		Elsfleth	Nordenham
Frau von Essen	Frau Agena	Frau Möller-Viertel	Frau Pargmann
			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung bei Problemen und Konflikten ■ Schullaufbahnberatung ■ Eingangsberatung Berufseinstiegsschule ■ Schulverweigerung ■ Schulpflichterfüllung §69 NschG ■ Kollegiale Beratung 			<ul style="list-style-type: none"> ■ Schullaufbahnberatung und berufliche Orientierung
Tel.: 04401 922-189		Tel.: 04401 922-189	Tel.: 04731 9367-15
Laufbahnberatung	Fachkraft für Inklusionsprozesse	Sozialpädagogin	Sozialarbeiter
Brake			
Herr Büsing	Frau Werder	Frau Mehrens	Herr Petri
			
<ul style="list-style-type: none"> ■ Schullaufbahnberatung und berufliche Orientierung ■ Eingangsberatung Berufseinstiegsschule 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inklusion und Nachteilsausgleiche 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterstützung bei Problemen und Konflikten ■ Schulpflichterfüllung nach §69 NschG ■ Stärkung von sozialen Kompetenzen in Klassen ■ Vermittlung zu weiteren Beratungsstellen ■ Kollegiale Beratung 	
Tel.: 04401 922-189		Tel.: 04401 922-189	Tel.: 04401 922-180
Sprechzeiten siehe Homepage: www.bbs-wesermarsch.de			

15. Informationen zum Vertretungsplan

Über unsere Homepage (www.bbs-wesermarsch.de) oder die App Untis Mobile erhalten Sie den Vertretungsplan.

16. Unterrichtsausfall in besonderen Fällen

Technische Defekte im Schulgebäude oder besondere Witterungsverhältnisse können zu Unterrichtsausfällen führen. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie über die Webseite der Verkehrsmanagementzentrale Niedersachsen (<https://www.vvmz-niedersachsen.de/wissenswertes/schulausfall/>). Ein Link zu dieser Webseite befindet sich auch auf der Homepage unserer Schule.

Die Anordnung des Unterrichtsausfalls an einer berufsbildenden Schule berührt nicht die Verpflichtungen der Auszubildenden aus ihrem Ausbildungsverhältnis. Dies bedeutet für Auszubildende, dass sie an diesen Tagen im Ausbildungsbetrieb anwesend sein müssen.

17. Informationen zum Religionsunterricht

Religionsunterricht ist an allen öffentlichen Schulen ordentliches Lehrfach, so auch an unseren Berufseinstiegsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen und an der Berufsschule.

Im Fach Religion werden Zensuren erteilt, die das gleiche Gewicht haben wie in allen anderen Unterrichtsfächern.

Auf folgende Bestimmungen weisen wir besonders hin:

- Schüler:innen, die einer Religionsgemeinschaft angehören, sind verpflichtet, am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilzunehmen.
- Schüler:innen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören, können die Teilnahme am Religionsunterricht einer Religionsgemeinschaft beantragen.
- Für religiöse Minderheiten ist Religionsunterricht einzurichten, wenn die Mindestschüler:innenzahl (= zwölf) erreicht und eine entsprechende Lehrkraft vorhanden ist.
- Für nicht am Religionsunterricht teilnehmende Schüler:innen ist als ordentliches Lehrfach „Werte und Normen“ einzurichten.

Schüler:innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sind religionsmündig und können selbstständig entscheiden, ob sie am Unterricht im Fach „Religion“ oder „Werte und Normen“ teilnehmen wollen.

Die besonderen Bestimmungen für das Berufliche Gymnasium sind zu beachten.

Bei der Einschulung können sich religionsmündige Schüler:innen schriftlich von der Teilnahme am Religionsunterricht abmelden. Die Abmeldung gilt dann für die Dauer der Schulzeit. Diese Schüler:innen müssen dann den Ersatzunterricht („Werte und Normen“) besuchen.

18. Informationen zum Sportunterricht

Sport ist ein ordentliches Lernfach, dies bedeutet, dass die Maßstäbe, die für andere Fächer verbindlich sind, in gleicher Weise für den Sportunterricht gelten. Wir erwarten von Ihnen, dass Sie sich im Sportunterricht an die folgenden Bestimmungen halten!

- Die Teilnahme am Sportunterricht ist Pflicht.
- Eine Freistellung vom aktiven Sportunterricht ist möglich, wenn es der Gesundheitszustand erfordert.
- Die Befreiung für einen Zeitraum von einem bis zu sechs Monaten erfolgt durch die Schulleitung auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten) mit der Vorlage eines ärztlichen Attests.
- Kurzfristige Freistellungen bis zu einem Monat kann die Sportlehrkraft genehmigen, wenn offensichtlich Erkrankungen oder Verletzungen vorliegen oder Schonung bei Schwächezuständen nach kurzer Erkrankung notwendig ist.
- Freigestellte Schüler:innen müssen beim Unterricht anwesend sein, sofern sie nicht aus besonderen Gründen zu beurlauben sind. Sie können leichte Hilfsdienste leisten, Beobachtungsaufgaben übernehmen u.a.
- Bei langfristiger Freistellung steht eine entsprechende Bemerkung im Zeugnis. Bei kurzfristiger Freistellung ist eine Benotung im Normalfall möglich.
- Das Tragen von Sportkleidung ist Pflicht.
- Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen, die eine helle Sohle aufweisen, betreten werden, die nicht schon als Straßenschuhe genutzt wurden oder werden.

- Uhren, Armbänder, Schmuck und Piercings dürfen im Sportunterricht wegen der Verletzungsgefahr nicht getragen werden. Das Tragen von Brillen geschieht auf eigene Gefahr.
- Nahrungs- und Genussmittel jeder Art dürfen in der Sporthalle nicht verzehrt werden, also auch kein Kaugummi.
- Wertsachen und Geld bringen Sie auf eigene Gefahr mit. Die Schule und die Lehrkräfte übernehmen keine Haftung, auch wenn sie den Schüler:innen eine Gelegenheit zum Ablegen der Wertgegenstände anbieten.
- Bitte sorgen Sie mit dafür, dass die Sportlehrkraft die Umkleieräume abschließt.

19. Fehlzeitenregelung an unserer Schule

Aus dem Recht auf Bildung ergibt sich zugleich die Pflicht der Schüler:innen, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen (§ 58 NSchG). Die Teilnahme an einer schulischen Maßnahme aus rechtlicher Verpflichtung oder freiwilliger Entscheidung bedeutet Anwesenheitspflicht.

Verfahren

Können Schüler:innen nicht am Unterricht teilnehmen, verfahren wir an unserer Schule nach den folgenden Vorgaben:

1. Schüler:innen, die aus gesundheitlichen Gründen oder anderweitigen unvorhergesehenen Ereignissen nicht am Unterricht teilnehmen können, haben zunächst unverzüglich die Schule zu informieren. In allen Fällen muss eine glaubhafte schriftliche Begründung (Entschuldigung) vorgelegt werden.

Für Vollzeitschüler:innen gilt:

- Die schriftlichen Entschuldigungen müssen spätestens am dritten Fehltag in der Schule bei der Klassenlehrkraft vorliegen und sind außer bei Volljährigen von einem Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen.
- Bei einer Fehlzeit von mehr als drei Tagen ist eine ärztliche Schulunfähigkeitsbescheinigung erforderlich. Auch bei kürzeren Fehlzeiten (insbesondere bei häufigem Fehlen) kann eine derartige Bescheinigung durch die Klassenlehrkraft und/oder die unterrichtende Lehrkraft verlangt werden.

Für Berufsschüler:innen gilt:

Die schriftliche Entschuldigung muss bei Auszubildenden von dem ausbildenden Betrieb gegengezeichnet werden und für

- Berufsschüler:innen mit wöchentlichem Unterricht spätestens am nächstfolgenden Berufsschultag,
- Berufsschüler:innen mit Blockunterricht spätestens am dritten Fehltag in der Schule bei der Klassenlehrkraft vorliegen.

Fehlt ein/e Schüler:in während eines zu erbringenden Leistungsnachweises, muss er/sie den Grund des Fehlens nachweisen und diesen der zugehörigen Lehrkraft innerhalb von drei Werktagen zukommen lassen (Eine schriftliche Entschuldigung der Sorgeberechtigten ist nicht ausreichend). Nur in diesen Fällen besteht die Möglichkeit, den Leistungsnachweis nachzuholen oder Ersatzleistungen zu erbringen. Andernfalls wird der versäumte Leistungsnachweis mit der Note „ungenügend“ bewertet.

2. Beurlaubungen für zwingende persönliche Anlässe sollten mindestens eine Woche vor dem Beurlaubungsgrund schriftlich über die Klassenlehrkraft beantragt werden. Urlaubsgesuche von Minderjährigen sind von deren Erziehungsberechtigten gegenzuzeichnen. Urlaubsgesuche von Berufsschüler:innen aus dem genannten Anlass müssen vom ausbildenden Betrieb gegengezeichnet werden.

Die möglichen Folgen unentschuldigter Fehlens:

- Gefährdung des Schulabschlusses
- Bewertung der nicht erbrachten Leistungen mit „ungenügend“

- Abmahnung des Ausbildungsbetriebes mit der Konsequenz einer möglichen Kündigung des Ausbildungsverhältnisses
- Forderung einer kostenpflichtigen ärztlichen Bescheinigung
- Forderung einer amtsärztlichen Bescheinigung in besonderen Fällen
- Schulversäumnisanzeige mit Einleitung eines Bußgeldverfahrens oder eine Ausschulung von Schüler:innen, die die Schulpflicht erfüllt haben, nach Vorgaben des NSchG § 61a.
- Mitteilung an die Institutionen, die für die Zahlung von Ausbildungs- und Umschulungsförderung, Renten oder des Kindergeldes zuständig sind.

20. Leistungsnachweise

Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die von der Schule geforderten und von dem/der Schüler:in erbrachten Leistungsnachweise.

Beispiele für Leistungsnachweise:

- schriftliche Arbeiten
- praktische Arbeiten
- mündliche Tests
- Mitarbeit im Unterricht
- Hausarbeiten
- Führung von Mappen
- Referate
- Präsentationen

Beurteilung

Für die Beurteilungen der Leistungsnachweise der Schüler:innen gelten an unserer Schule folgende Vorgaben:

- Für die Beurteilung der einzelnen Leistungsnachweise und die Ermittlung der Zeugnisnote bzw. die im Bildungsgang erbrachten Leistungen ist die Fachlehrkraft verantwortlich. Sie informiert die Schüler:innen zu Beginn eines jeden Schuljahres über die Bewertungskriterien bzw. die Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise.
- Die auf einen Leistungsnachweis angewandten Kriterien sind der Klasse zu erläutern.
- Bei der Ermittlung der Zeugnisnote ist die Leistungsentwicklung zu berücksichtigen. Gesamtnoten sind in der Regel nicht arithmetisch zu bilden.
- In Zeugnissen sind Noten von 1 bis 6 ohne Zwischennoten zu verwenden. Im Beruflichen Gymnasium wird das Punktesystem 0 bis 15 angewendet.
- Leistungsnachweise, die beurteilt werden sollen, werden der Klasse in der Regel vorher angekündigt.
- Die Anzahl der Leistungsnachweise errechnet sich in der Regel wie folgt:
Fachstunden pro Woche = Anzahl der Leistungsnachweise pro Halbjahr
- Mindestens sollten zwei Leistungsnachweise pro Fach und Halbjahr erbracht werden.
- Über die Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise entscheiden die zuständigen Bildungsganggruppen und Klassenteams.

Versäumte Leistungsnachweise bei entschuldigtem Fehlen

- Hat ein/e Schüler:in die Anfertigung eines Leistungsnachweises entschuldigtermaßen versäumt, so gibt die Lehrkraft Gelegenheit zur nachträglichen Anfertigung, falls sie es für erforderlich erachtet.
- Liegen aus Gründen, die der/die Schüler:in nicht zu vertreten hat, Anzahl und Art der Leistungsnachweise nicht im geforderten Rahmen vor, entscheidet die unterrichtende Lehrkraft fach- bzw. lernfeldbezogen über die Gewichtung der erbrachten Leistungen.

Über die Vergabe oder Nichtvergabe des Abschlusses bzw. der Anrechnungsverordnung entscheidet die Klassenkonferenz bzw. der Prüfungsausschuss auf folgender Basis:

- Versetzungen und Nichtversetzungen beruhen auf pädagogischen Erwägungen, die dazu beitragen sollen, dass der Bildungsweg der Lernenden mit der persönlichen Entwicklung, dem Lernverhalten und dem Leistungsvermögen übereinstimmt. Zugleich soll eine den Unterrichtszielen der Schule angemessene Leistungsentwicklung der aufsteigenden Klasse (Ausbildung) gesichert werden.
- Die Nichtvergabe des Abschlusses aus diesen Gründen sollte dem/der Schüler:in und/oder den Erziehungsberechtigten gesondert begründet werden.

Soweit am Ende eines Bildungsganges eine Abschlussprüfung durchgeführt wird, ist in der Regel in den nicht beurteilbaren Fächern mündlich zu prüfen.

- Für Schüler:innen der Beruflichen Gymnasien gelten z. T. gesonderte Regelungen, über die Sie die Lehrkraft informieren wird.

Versäumte Leistungsnachweise bei unentschuldigtem Fehlen

- Bei jedem unentschuldigtem Fehlen werden in der Regel alle Leistungsnachweise, die in diesen Unterrichtsstunden hätten erbracht werden können, mit „ungenügend“ bewertet.

Leistungsverweigerung

Kommt ein/eine Schüler:in der Leistungsaufforderung durch die Schule aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht nach, kann der Leistungsnachweis mit „ungenügend“ beurteilt werden.

Beurteilung von Arbeits- und Sozialverhalten sowie die Ausweisung von Fehlzeiten in Zeugnissen

In Zeugnissen der Berufsschule, der Berufseinstiegsschule, der Berufsfachschule, der Klasse 1 der berufsqualifizierenden Berufsfachschule, der Klasse 11 der Fachoberschule und der Einführungsphase der Beruflichen Gymnasien werden Angaben und Bemerkungen über entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse sowie das Arbeits- und Sozialverhalten der/des Schüler:in aufgenommen.

Diese Bemerkungen werden bei einer Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz von den Betrieben sehr genau gelesen!

21. Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. v. 6. 8. 2014 (Nds. MBl. S. 543, SVBl. S. 458), geändert durch RdErl. v. 26. 7. 2019 (Nds. MBl. S. 1158, SVBl. S. 518)

— VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z.B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z.B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft.

22. Belehrung für Schüler:innen sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte nach § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Personen eine **ansteckende Erkrankung** haben und dann die Schule besuchen, können sie andere Mitschüler:innen, Lehrer:innen, Erzieher:innen oder Betreuer:innen anstecken. Außerdem sind gerade junge Menschen während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass die **Schule nicht besucht werden darf**, wenn

- der/die Schüler:in an einer **schweren** Infektion erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor. Außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden;
- **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** immer den **Rat Ihres Hausarztes** in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte darüber Auskunft geben, ob eine Erkrankung vorliegt, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein/eine Schüler:in zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Mitschüler:innen oder Personal bereits angesteckt sind, wenn sie/er mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Mitschüler:innen bzw. die volljährigen Mitschüler:innen anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder, Jugendliche oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschüler:innen oder die Lehrkräfte usw. anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss der/die Schüler:in zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule für Ausscheider:innen oder eine möglicherweise infizierte, aber nicht erkrankte Person besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen **Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A** stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Hausarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

23. Hausordnung

1 Allgemeines

- 1.1 Bitte verhalten Sie sich auf dem Schulgelände so, dass Sie niemanden stören oder gefährden.
- 1.2 Helfen Sie mit, dass Schulgebäude, Sporthalle, Räume, Toiletten, Aufenthaltsflächen, Einrichtungen und Lehrmittel sauber bleiben und schonend behandelt werden. Für vorsätzliche Beschädigungen oder Verschmutzungen haftet die verursachende Person oder ihre gesetzliche Vertretung.
- 1.3 Verständigen Sie bei allen Unfällen sofort die Schulleitung, Verwaltungsleitung, eine Lehrkraft oder den Hausmeister.
- 1.4 Für das Verlassen des Gebäudes im Alarmfall sind die "Richtlinien für das Verhalten im Alarmfall" zu beachten (siehe Aushänge in den Unterrichtsräumen und Werkstätten).
- 1.5 Die Regeln des Hygienepplans (siehe Moodle) sind zu beachten.
- 1.6 Nehmen Sie Ihr Geld und Ihre Wertgegenstände immer in persönliche Verwahrung. Für Verluste oder Beschädigungen haftet die Schule nicht.
- 1.7 Fundsachen geben Sie bitte beim Hausmeister ab.
- 1.8 Aushänge im Schulhaus bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung.
- 1.9 Das Rauchen ist im Schulgebäude, auf dem gesamten Schulgelände sowie bei Schulveranstaltungen untersagt.
- 1.10 Das Mitführen und die Einnahme von alkoholischen Getränken und anderen Rauschmitteln sind verboten.
- 1.11 Das Mitführen von Waffen aller Art, Reizgas und Laserpointern ist verboten.
- 1.12 Das Werfen von Gegenständen aus den Fenstern und das Hinauslehnen ist untersagt.
- 1.13 Den Anweisungen der Schulleitung, der Lehrkräfte, der Hausmeister und sonstiger Schulbediensteter ist Folge zu leisten.

2 Unterrichtsräume

- 2.1 Ist die Lehrkraft 10 Minuten nach dem Gong noch nicht im Unterrichtsraum, verständigt der/die Klassensprecher:in das Sekretariat.
- 2.2 Jeder/jede Schüler:in ist für Ordnung in und vor dem Unterrichtsraum verantwortlich.
- 2.3 Die Schüler:innen haben die Unterrichtsräume in den Pausen zu verlassen. Die Unterrichtsräume werden von den jeweils unterrichtenden Lehrkräften abgeschlossen.
- 2.4 Speisen sollen grundsätzlich nicht in den Unterrichtsräumen verzehrt werden.
- 2.5 Während des Unterrichts ist die Benutzung von Handys grundsätzlich nicht erlaubt.

3 Werkstätten und Fachräume

- 1.1 In den EDV-Räumen gilt über die Hausordnung hinaus die Nutzungsordnung für die Computerarbeitsplätze (siehe Seite 9 f.).
- 1.2 In allen Werkstätten und Fachräumen der Schule und der überbetrieblichen Berufsausbildung gilt die Werkstatt- und Fachraumordnung. Darüber hinaus gelten die gleichen Unfallverhütungsvorschriften wie in Werkstätten von Betrieben und der überbetrieblichen Berufsausbildung (siehe Aushänge in den Werkstätten).

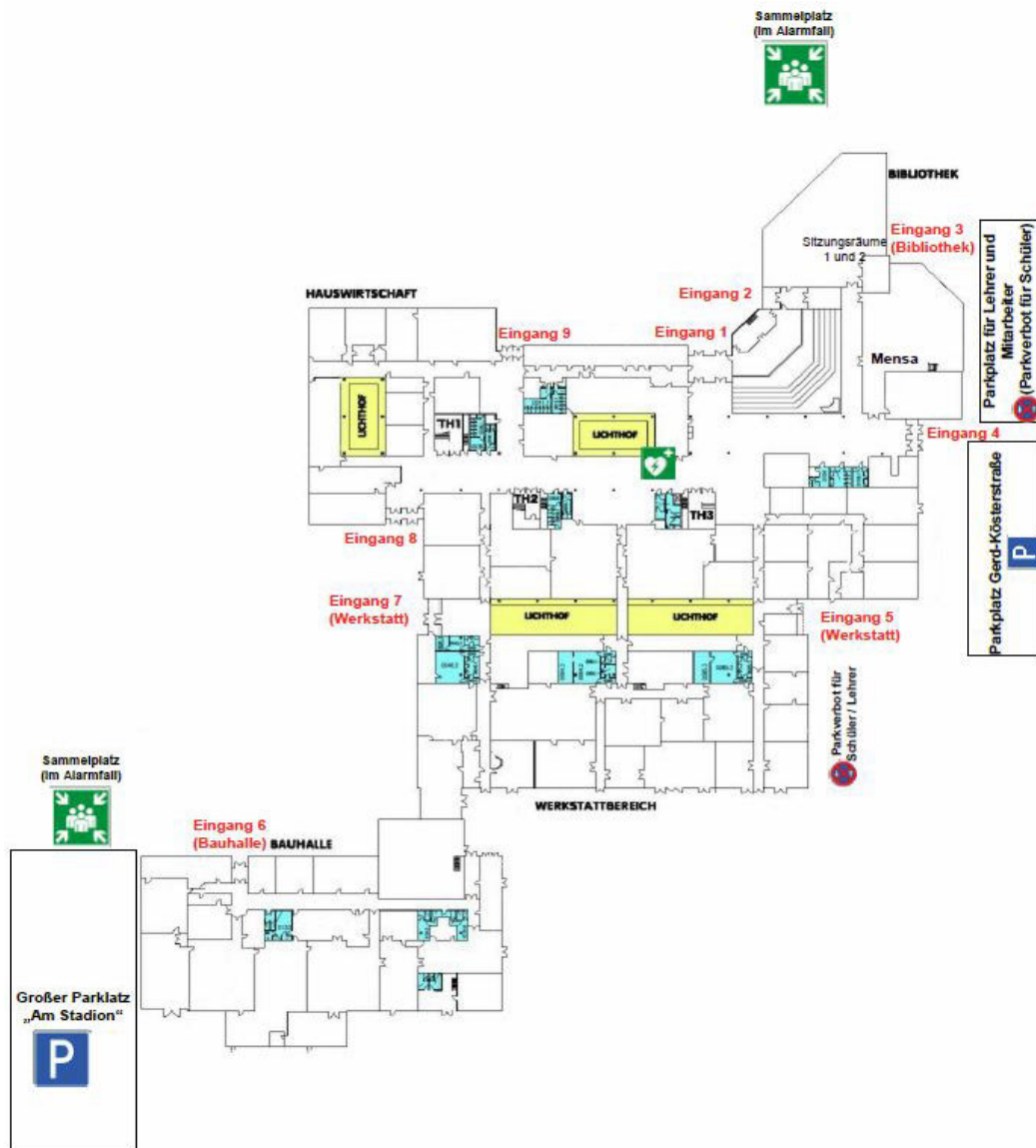
4 Schulgebäude und Schulgelände

- 4.1 Aufenthaltsflächen für wartende Schüler:innen sind die Mensa, der Flurbereich im Erdgeschoss (nicht Gänge im naturwissenschaftlichen Bereich und in den Werkstattbereichen) und das Freigelände des Schul-, Sport- und Kulturzentrums.
- 4.2 Treppenaufgänge und Ausgänge sind aus Sicherheitsgründen freizuhalten.
- 4.3 Unbefugten Personen ist der Aufenthalt im Schulgebäude und auf dem Schulgelände untersagt.

5 Parken

- 5.1 Im Bereich des Parkplatzes am Stadion steht ein Fahrradstand zur Verfügung.
- 5.2 Das Freigelände des Schul-, Sport- und Kulturzentrums darf nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Brake befahren werden.
- 5.3 Für beschädigte oder entwendete Fahrzeuge wird von der Schule bzw. vom Schulträger kein Ersatz geleistet. Sichern Sie deshalb Ihre Fahrzeuge entsprechend.
- 5.4 Auf den für die Lehrer:innen und Mitarbeiter:innen ausgewiesenen Parkflächen ist das Parken innerhalb der angegebenen Zeiträume nur mit einem Parkausweis zulässig.

24. Grundriss des Schulgebäudes/Schulgeländes in Brake



25. Anhang zur Schulordnung

Erziehung und Unterricht gehören nach dem niedersächsischen Schulgesetz zum Bildungsauftrag der Schule. Dieser Bildungsauftrag kann nur sinnvoll erfüllt werden, wenn Schüler:innen und alle an der Schule Tätigen verantwortlich daran mitwirken.

Die Grundsätze des Zusammenlebens und der Zusammenarbeit, wie sie im Leitbild der Schule dargestellt sind, drücken aus, wie wir uns das Gelingen von Schule vorstellen.

Dennoch gibt es immer wieder Situationen, in denen Lehrer:innen zur Sicherung des Bildungs- und Erziehungsauftrages oder zum Schutz von Personen und Sachen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Erziehungsmittel sowie Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schüler:innen anwenden müssen.

Im Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) und den Ausführungsbestimmungen sind diese Mittel näher beschrieben.

Der Schulvorstand hat mit der Verabschiedung der Schulordnung unter Bezugnahme auf diesen Erlass die Auferlegung besonderer Pflichten konkretisiert. Schüler:innen, die gegen die Schulordnung verstoßen, können daher besondere Pflichten, die in einem Zusammenhang zu dem Verstoß gegen die Schulordnung stehen sollen, zeitlich begrenzt übertragen werden.

26. Erziehungsmittel bei Verstößen gegen die Schulordnung

1. Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten und/oder Ausbilder:innen,
2. zeitweiser Ausschluss vom Bustransport (kann vom Busunternehmer ausgesprochen werden),
3. Säuberung des Klassenraumes/Fachraumes nach Unterrichtschluss,
4. Säuberung des Forums bzw. Schulstraße nach Unterrichtschluss,
5. Säuberung der Außenanlagen,
6. Säuberung der Toilettenräume (Fegen),
7. Säuberung verschmutzter Räume oder Gegenstände,
8. Säuberung der Raucherbereiche,
9. Ersatzbeschaffung für beschädigte Gegenstände,
10. Hilfen für den Hausmeister am Nachmittag,
11. Pflege der Grünanlagen,
12. schriftliche Ausarbeitungen
13. und weitere angemessene Maßnahmen.

27. Datenschutz

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich gerne an den Schulleiter Herrn Otten oder an den Datenschutzbeauftragten Herrn Otto.

Kontakt:

Berufsbildende Schulen für den
Landkreis Wesermarsch
Gerd-Köster-Str.4
26919 Brake

Ansprechpartner:

Herr Otto
Datenschutzbeauftragter

E-Mail: datenschutz@bbs-wesermarsch.de

Herausgeber:

OstD Lars Otten (Schulleiter)
Berufsbildende Schulen für den Landkreis Wesermarsch
Gerd-Köster-Str. 4
26919 Brake

Tel.: 04401 922-122

Fax: 04401 922-172

Email: info@bbs-wesermarsch.de

Internet: www.bbs-wesermarsch.de